



GEMEINDE ISENTHAL

---

## **V E R O R D N U N G**

### **über Amtsentzündungen, Sitzungs-, Taggelder und Spesenvergütungen (Entschädigungsverordnung)**

vom 26. November 2008

In Kraft gesetzt am 01. Januar 2009

**VERORDNUNG**  
**über Amtsentschädigungen, Sitzungs-, Taggelder und Spesenvergütungen**  
**(Entschädigungsverordnung)**  
vom 26. November 2008

Die Gemeindeversammlung Isenthal, gestützt auf Artikel 110 der Kantonsverfassung vom 28. Oktober 1984 und Artikel 15 der Gemeindeordnung vom 11. April 1996

beschliesst:

**1. Kapitel      ZWECK und GELTUNGSBEREICH**

Artikel 1      Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigung für Personen, die in Behörden, Kommissionen, oder einzeln, sowie in der gemeindlichen Feuerwehr einen öffentlich-rechtlichen Auftrag erfüllen.

**2. Kapitel      ENTSCHÄDIGUNGEN**

**1. Abschnitt      Behörden und Kommissionen**

Artikel 2      Amtsentschädigungen

Für die Ausübung eines Amtes gilt der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit. Es wird keine besondere Amtsentschädigung ausbezahlt.

Artikel 3      Sitzungsgeld

<sup>1</sup>Behördenmitglieder sowie alle Mitglieder von Kommissionen haben bei Abendsitzungen (ab 18'00 Uhr) Anspruch auf ein Sitzungsgeld von Fr. 30.00. Für Tagessitzungen kommt Artikel 4 dieser Verordnung zur Anwendung.

<sup>2</sup>Die vorsitzenden Personen erhalten für die Vorbereitung der Geschäfte pro Sitzung eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 50.00.

<sup>3</sup>Die Protokollführerin oder der Protokollführer, ausgenommen das Gemeindepersonal, erhalten für die Erstellung des Protokolls eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 50.00

<sup>4</sup>Die Gemeindeangestellten erhalten pro Sitzung ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit das gleiche Sitzungsgeld wie die Behörden- und Kommissionsmitglieder.

<sup>5</sup>Das Aktenstudium ist mit dem Sitzungsgeld abgegolten.

## Artikel 4 Taggelder

<sup>1</sup>Für Sitzungen während des Tages, Teilnahme an Tagungen so wie Besprechungen und Delegationsvertretungen die zum Aufgabenbereich einer Person gehören, haben die Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder und einzelne Funktionäre, Anspruch auf folgendes Taggeld:

- a) Personen mit bezahltem Amtsurlaub durch den Arbeitgeber haben keinen Anspruch auf eine Taggeldentschädigung.
- b) Personen ohne bezahlten Amtsurlaub:

für den ganzen Tag	Fr.	150,00
für den halben Tag	Fr.	75,00

## Artikel 5 Verpflegungs- und allgemeine Spesen

<sup>1</sup>Für die Teilnahme an auswärtigen Tagungen oder Verrichtungen im besonderen Auftrag haben die Behördenmitglieder Anrecht auf folgende Vergütungen:

Mittagessen	Fr.	20.00
Nachtessen	Fr.	20.00
Übernachtung	nach Aufwand	

<sup>2</sup>Auslagen für Porti, Telefon etc. werden nach Aufwand entschädigt.

## Artikel 6 Fahr- und Reisespesen

<sup>1</sup>Für Fahrten mit dem privaten Motorfahrzeug, öffentlichen Verkehrsmitteln und konzessionierten Seilbahnen werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- a) für den tatsächlich gefahrenen Kilometer  
im privaten Motorfahrzeug Fr. 0,70
- b) für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel Billett 2. Klasse
- c) für die Benützung konzessionierter Seilbahnen tatsächliche Kosten

<sup>2</sup>Mit der Kilometerentschädigung ist ein allfälliger Bonusverlust bei der privaten Haftpflicht- und Kaskoversicherung und ein allfälliger Selbstbehalt, resultierend aus einem Schadenfall während der behördlichen Tätigkeit, abgegolten.

## Artikel 7 Abweichende Vereinbarungen

In begründeten Fällen kann das zuständige Gemeindeorgan mit den betroffenen Personen abweichende Vereinbarungen treffen.

## **2. Abschnitt    Feuerwehr**

### **Artikel 8            Taggelder und Entschädigungen**

<sup>1</sup>Für den Besuch von Weiterbildungskursen wird ein Taggeld gemäss Artikel 4 ausgerichtet

<sup>2</sup>Die Feuerwehrpersonen erhalten folgende Entschädigungen:

a) Kommandantin oder Kommandant	Fr. 300.00/Jahr
b) Vizekommandantin oder Vizekommandant	Fr. 150.00/Jahr
b) für das Kader	Fr. 6,00/Übung
c) für die übrige Mannschaft	Fr. 4,00/Übung

### **Artikel 9            Verweis**

<sup>1</sup>Artikel 4 bis 7 sind für die Feuerwehr sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup>Solange die Feuerwehr unter dem Verein der freiwilligen Feuerwehr organisiert ist, wird für den Weg zur Feuerwehrprobe und retour keine Kilometerentschädigung entrichtet.

## **Kapitel 3            ORGANISATION**

### **Artikel 10          Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Die Überwachung und der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeindeorgan, dem die jeweiligen Personen angehören.

<sup>2</sup>Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter des zuständigen Gemeindeorgans visiert die geltend gemachten Entschädigungen und leitet sie der Gemeindekasse zur Auszahlung weiter.

### **Artikel 11          Anpassungen der Beträge**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat passt die Beträge für die Entschädigungen periodisch an.

<sup>2</sup>Er trägt dabei der Teuerung und der Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse angemessene Rechnung

## Kapitel 4      SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 12      Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften und Beschlüsse aufgehoben.

### Artikel 13      Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2009 in Kraft.



### Namens der Gemeindeversammlung Isenthal

Der Gemeindepräsident:

  
Anton Gasser

Der Gemeindeschreiber:

  
Bernhard Walker

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2008